

**Motion CVP-Fraktion:****«Verfassungskonforme gesetzliche Grundlagen für die st.gallische Oberstufe**

Das st.gallische Volksschulgesetz regelt mit Bezug auf die Ausgestaltung der Schule und des Unterrichts nur die Grundzüge, was insbesondere dem Bildungsdepartement und dem Erziehungsrat eine grosse Handlungsfreiheit einräumt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass der Kantonsrat einschneidende Veränderungen nur noch gutheissen konnte, ohne dass es ihm möglich war, die Ausgestaltung entscheidend zu beeinflussen.

Mit Bezug auf die Oberstufe legt das Volksschulgesetz fest:

*Art. 9.* Die Oberstufenschulgemeinde führt die Regelklassen der Realschule und der Sekundarschule sowie Kleinkassen der Realschule.

*Art. 27.* Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt:

- a) in den Regelklassen der Primarschule und der Sekundarschule 20 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- b) in den Regelklassen der Realschule 16 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- c) in den Kleinklassen 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler.

*Art. 29.* In der Oberstufe wird der Unterricht in Jahrgangsklassen erteilt.

Somit legt das Volksschulgesetz fest, dass die Oberstufe aus Sekundarschule und Realschule besteht und der Unterricht in Jahrgangsklassen erteilt wird. Ausfluss dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Ausgestaltung der Oberstufe, wie sie heute besteht. Soll dieses System geändert werden, muss nach Auffassung der Motionärin das Volksschulgesetz entsprechend angepasst werden.

Von der Einführung einer Oberstufenreform, welche von den gesetzlichen Vorgaben abweicht, ist dringend abzuraten. Die Volksschulträger haben sich in erster Linie an das Volksschulgesetz und erst in zweiter Linie an Verordnungen und Weisungen des Bildungsdepartements zu halten. Gesetzeswidrige Verordnungen und Weisungen dürfen nicht umgesetzt werden. Tut es ein Volksschulträger dennoch, können Schulbürgerinnen und Schulbürger mit Rechtsmitteln und – soweit keine ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen – aufsichtsrechtlich dagegen vorgehen.

Schliesslich ist aber auch zu beachten, dass grundlegende Reformen auch darum einer Gesetzesänderung bedürfen, da nur so die direkt-demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger gewahrt bleiben (Gesetzesreferendum).

Die Regierung wird eingeladen, bei Anpassungen am System der Oberstufe (wie es derzeit im Vernehmlassungsverfahren diskutiert wird) dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.»

22. Februar 2010

CVP-Fraktion